

Gornsdorfer Nachrichten

Amtsblatt

Sonderdruck der Gemeinde Gornsdorf



Sonderdruck - Ausgabe 18. Juli 2015

Freiexemplar



Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Gornsdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21. April 2015 und mit Beitrittsbeschluss vom 07.07.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.956.935 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.896.118 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	60.817 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	60.817 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.630.436 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	794.597 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	835.839 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	835.839 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	60.817 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	835.839 EUR
- Gesamtergebnis auf	896.656 EUR

Fortsetzung der Bekanntmachungen

**im Finanzhaushalt mit dem**

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.682.324 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.353.325 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	328.999 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	232.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.004.755 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 2.772.255 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 2.443.256 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.500.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	50.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.450.000 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf festgesetzt.	6.744 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 575.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v.H.
Gewerbsteuer auf	400 v.H.

Gornsdorf, den 08.07.2015

gez. Arnold
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen und Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes der Gemeinde Gornsdorf

Nachdem die Rechtsaufsicht die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Gornsdorf bestätigt hat, liegt diese einschließlich Anlagen in der Zeit vom

20.07. bis 24.07.2015

zu den Dienstzeiten im Gemeindeamt Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf, Kämmerei, 2. Etage, zur Einsichtnahme für Jedermann aus.